

derartige Institute. Die Zahl der Fakultäten ist größer, weil an manchen Instituten mehrere kirchliche Fakultäten bestehen. Es gibt 95 theologische, 41 philosophische und 32 juridische kirchliche Fakultäten; 23 davon sind religiösen Genossenschaften anvertraut, und zwar: 14 den Jesuiten, 4 den Benediktinern, 3 den Dominikanern, 1 den Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis und 1 den Sulpitianern. Einbezogen sind in die statistische Zusammenstellung auch die katholischen theologischen Fakultäten an Staatsuniversitäten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Was ist eine res pretiosa?) In der Schatzkammer eines verarmten Klosters findet sich eine schöne Schnupftabakdose, die ein ehemaliger Klostervorsteher von einem angesehenen Laien zum Geschenke bekommen hatte und die dem Kloster verblieb. Da die heutige Generation für den Schnupftabaksport glücklicherweise kein Verständnis mehr hat, möchte das arme Kloster die alte, fein gearbeitete Dose in Geld umsetzen. Da erhebt sich nun drohend can. 534 und 1532, welche zur Veräußerung einer res pretiosa ein apostolisches Indult verlangen. Es fragt sich: Was ist eine res pretiosa im Sinne des kanonischen Rechtes? Can. 1497, § 2, sagt: res pretiosa (est, cui) notabilis valor sit artis vel historiae vel materiae causa. Also bedeutender, künstlerischer, historischer oder materieller Wert. Doch der Praktiker fragt weiter: Was ist als ein bedeutender Wert (notabilis valor) anzusehen. Darüber gibt der Kodex keinen Aufschluß. Man könnte nun meinen, daß ein Wert von mehr als 30.000 Lire erfordert sei, da für die Veräußerung derartiger Wertgegenstände nach can. 1532, § 1, n. 2, die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen ist. Doch spricht gegen diese Auffassung, daß dann die Aufführung der res pretiosae in can. 1532, § 1, n. 1, überflüssig gewesen wäre. Eine authentische Erklärung steht noch aus. Doch finden wir in einer Animadversio der Acta Ap. Sedis XI, 417 f., daß bei einem Wert von 1000 Lire eine Pretiosität anzunehmen sei. Es ist dies natürlich nur eine Privatauffassung. Doch solange keine authentische Erklärung vorliegt, kann man sich wohl dieser Anschauung anschließen. Die Schnupftabakdose kann also ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles verkauft werden, wenn ihr Wert 1000 Lire nicht erreicht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Welche kanonische Strafen können auf Grund eines Strafbefehls [praeceptum] verhängt werden?) Es gilt im kanonischen Rechte im allgemeinen der Grundsatz, daß Strafen, die nicht von selbst eintreten, auf Grund eines kanonischen Verfahrens verhängt werden. Aus praktischen Gründen macht jedoch das

kanonische Recht Ausnahmen. So sagt can. 1933, § 4: „*Poenitentia, remedium poenale, excommunicatio, suspensio, interdictum, dummodo delictum certum sit, infligi possunt etiam per modum praecepti extra iudicium.*“ Diese auf dem ersten Blick scheinbar ganz klare Stelle macht der römische Kanonist Franz Roberti in „*Apollinaris*“ 1931, 294 ff. zum Gegenstand einer interessanten Untersuchung. Zunächst wird aufmerksam gemacht, daß zur Ergänzung can. 2225 heranzuziehen ist: „*Si poena declaretur vel infligatur per sententiam iudicalem, serventur canonum praescripta circa sententiae judicialis pronuntiationem; si vero poena latae vel ferendae sententiae inflictata sit ad modum praecepti particularis, scripto aut coram duobus testibus ordinarie declaretur vel irrogetur, indicatis poenae causis . . .*“ Dann aber konstatiert unser Autor, daß nicht weniger als vier verschiedene Auslegungen des can. 1933, § 4 bei den Kanonisten sich finden.

I. Ansicht: Nur die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen, sofern sie durch einen Strafbefehl festgesetzt worden sind, können ohne kanonischen Prozeß verhängt werden. Der Vorgang wäre also der, daß durch einen Strafbefehl eine Strafe angedroht und bei Zuwiderhandeln gleich verhängt würde. Bei Verhängung von Strafen, die im Gesetz angedroht sind, müßte ein Prozeß vorausgehen. Diese Erklärung schließt sich an den Wortlaut an, hat aber die Praxis der Kurie gegen sich, welche auch andere als die aufgeführten Strafen *per modum praecepti* verhängt.

II. Ansicht: Auf Grund eines Strafbefehls können die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen verhängt werden, mögen sie durch einen Strafbefehl oder durch ein Strafgesetz bestimmt sein. Hieraus würde sich ergeben, daß für Verhängung geringerer als in can. 1933, § 4 aufgeführter Strafen immer der kanonische Prozeß notwendig wäre, was wiederum mit der Praxis im Widerspruch steht.

III. Ansicht: Auf Grund eines Strafbefehles können die in can. 1933, § 4 aufgeführten Strafen, die im Rechte festgesetzt sind, verhängt werden, aber auch andere Strafen, welche durch einen Strafbefehl angedroht worden sind. Diese Anschauung nähert sich der kirchlichen Praxis.

IV. Ansicht: Alle Strafen können auf Grund eines Strafbefehls verhängt werden, sei es daß die Strafe durch ein Gesetz oder durch einen Strafbefehl festgelegt ist; ausgenommen sind aber die Fälle, in denen unbedingt vom Recht ein Prozeß verlangt wird. Diese Meinung entspricht der kirchlichen Praxis, entfernt sich aber ziemlich weit vom Wortlaut des Gesetzes. Die Tragweite des can. 1933, § 4 wäre nach dieser Auslegung folgende: Degradation, dauernde Entziehung der geistlichen Abzeichen, Deposition, Entziehung eines dauernd verliehenen Bene-

fiziums können nur auf Grund eines kanonischen Prozesses erfolgen, da ein solcher ausdrücklich im Kodex verlangt wird (can. 192, § 2, 1576, § 1, n. 1. 2., 2303, § 3, 2304, § 1, 2305, § 2). Ausgenommen sind auch die Delikte, welche dem Heiligen Offizium reserviert sind (can. 1555, § 1). Für die Entsetzung und Versetzung von Benefiziaten und für die *suspensio ex informata conscientia* sind in can. 2142—2194 eigene Normen vorgeschrieben. Ebenso für die Entlassung von Religiösen can. 646 ff. Die Aufführung in can. 1933, § 4 hätte also nur den Sinn, daß auch Exkommunikation, Suspension und Interdikt per modum praecepti verhängt werden kann. An eine erschöpfende Aufzählung wäre nicht zu denken. Der Autor schließt seinen Aufsatz mit den Worten: „*Fatemur tamen dolendum esse, quod Codex poenas per modum praecepti infligendas vel declarandas clarius minime determinaverit. At quod nondum factum est, fieri potest authentica declaratione.*“ Freilich, eine so weitgehende Interpretation käme schon einer Korrektur des Gesetzes nahe. Doch eine Klarstellung ist notwendig, denn das Strafrecht verträgt keine Unklarheiten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Darf der Bischof dem Offizial durch ein Generalmandat die Zusammensetzung der Richterkollegien überlassen?) Diese Frage behandelt der römische Kanonist Roberti in der Zeitschrift „*Apollinaris*“ 1931, 303 ff. Die Frage hat nicht bloß akademische Bedeutung. Bei der Häufigkeit besonders der kanonischen Eheprozesse in der Gegenwart kann in Abwesenheit des Bischofs die Bestellung oder Ergänzung des Richterkollegiums notwendig werden. Besitzt der Offizial ein Generalmandat für die Bestellung und ist dieses Generalmandat zulässig, so ist Vorsorge getroffen, während im negativen Falle gewisse Verzögerungen eintreten. — Vorausgeschickt sei zum besseren Verständnis, daß nach can. 1573 f. der Bischof einen richterlichen Offizial zu bestellen hat und auf der Synode oder außerhalb derselben eine Reihe (nicht mehr als zwölf) Synodal-, bzw. Prosynodalrichter einzusetzen sind. Gewisse Dinge müssen, andere können einem Fünfer-, bzw. Dreierkollegium überwiesen werden. Die hiezu erforderlichen vier, bzw. zwei Richter soll der Bischof, außer er hat Gründe davon abzugehen, nach einem Turnus auswählen (can. 1576). Hier setzt nun unsere Frage ein: Kann der Bischof dem Offizial ein- für allemal die Auswahl überlassen?

Roberti unterscheidet mehrere Fälle:

1. Ein Generalmandat ist zulässig und genügt in den Fällen, in denen die Überweisung an ein Richterkollegium *vorgeschrieben* ist. Can. 1576, § 1: Ehe- und Ordinationsprozesse, Prozesse über Rechte oder Güter der Domkirche, Strafprozesse,